



OSTALBKREIS



KONZEPTION

SCHULSOZIALARBEIT

IM OSTALBKREIS

MÄRZ 2015

Herausgeber

Landratsamt Ostalbkreis
Dezernat Arbeit, Jugend und Soziales
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen

Telefon 07361 503-1365
martin.joklitschke@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

März 2015

INHALT

VORWORT	5
1. VORBEMERKUNGEN	6
GESELLSCHAFT IM WANDEL	6
SCHULE IM WANDEL	7
SCHULSOZIALARBEIT VOR NEUEN AUFGABEN	8
HERAUSFORDERUNG FÜR SCHULTRÄGER UND TRÄGER DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE	9
2. AUSGANGSSITUATION	10
SCHULSOZIALARBEIT IM OSTALBKREIS	11
KONZEPTIONELLE GRUNDLAGE	11
SCHULSOZIALARBEIT IM LANDESVERGLEICH	14
FORTSCHREIBUNG DER KONZEPTION	14
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	17
4. SCHULSOZIALARBEIT	18
5. WEITERE ANGEBOTE AN SCHULEN	21
6. VORBEREITUNGEN FÜR EINE ERFOLGREICHE SCHULSOZIALARBEIT	24
7. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	26
7.1 SCHULARTEN	26
7.2 BEDARFSKRITERIEN	26
7.3 TRÄGER DER SCHULSOZIALARBEIT	27
7.4 STELLENUMFANG	27
7.5 QUALIFIKATION DER SCHULSOZIALARBEITERIN/DES SCHULSOZIALARBEITERS	28
7.6 KOOPERATION UND VERNETZUNG	28
8. ANTRAGSVERFAHREN	29
8.1 ANTRAGSTELLUNG	29
8.2 ERGÄNZENDE UNTERLAGEN	29
8.3 ANTRAGSFRIST	30
8.4 ANTRAGSPRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG	30
8.5 DAUER DER FÖRDERUNG	30
9. FÖRDERUMFANG	31
10. TÄTIGKEITSBERICHT	32
11. INKRAFTTRETEN	33
ANHANG	34
GRUNDSÄTZE DES MINISTERIUMS	34
QUELLENANGABEN	39



Schulsozialarbeit ist schon seit vielen Jahren ein wichtiger und unverzichtbarer Baustein der Jugendhilfe. Gerade in einer Zeit, in der sich die Gesellschaft immer stärker zu einer Informations- und Wissensgesellschaft entwickelt, müssen wir darauf achten, dass Kinder und Jugendliche einen Zugang zu einer umfassenden Bildung erhalten. Denn Bildung entscheidet wesentlich mit über ihre berufliche, soziale und kulturelle Teilhabe und Integration im Prozess des Aufwachsens. Bildung ist somit Voraussetzung und Schlüssel zur Herstellung von Chancengleichheit und sozialer Gerechtigkeit in der Gesellschaft.

Schulsozialarbeit fördert junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung und trägt so dazu bei, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen. Die Beratung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften ist ebenfalls ein wichtiges Element. Daher arbeitet die Schulsozialarbeit mit Schule, Eltern sowie den Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen eng zusammen.

Auch im Ostalbkreis hat sich Schulsozialarbeit fest etabliert. Aktuell profitieren 36 allgemeinbildende Schulen bzw. Schulzentren von diesem unterstützenden Angebot (Stand Februar 2015). Das sind rund 30 % aller öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Ostalbkreis. Hinzu kommen auch unsere drei Beruflichen Schulzentren in Aalen, Schwäbisch Gmünd und Ellwangen.

Neben dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden als Schulträger stellt sich auch der Ostalbkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Mitverantwortung bei der Finanzierung. Nur in diesem gemeinsamen Schulterschluss kann die Basis für eine erfolversprechende Schulsozialarbeit geschaffen werden.

Rund 6½ Jahre nach Verabschiedung der ersten Konzeption zur Schulsozialarbeit im Ostalbkreis und knapp drei Jahre nach der ersten Fortschreibung, machen die schulischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit eine erneute Fortschreibung notwendig. Mein Dank gilt allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die ihre Erfahrungen und Ideen engagiert eingebracht und mit der vorliegenden Konzeption eine solide Grundlage für die künftige Ausrichtung und Gestaltung der Schulsozialarbeit im Ostalbkreis geschaffen haben.

Klaus Pavel
Landrat

I 1. VORBEMERKUNGEN

GESELLSCHAFT IM WANDEL

Schule und Jugendhilfe stehen aufgrund gesellschaftlicher und familiärer Entwicklungen schon seit Jahren vor wachsenden Herausforderungen, denen sie sich mit vielfältigen Weiterentwicklungen ihrer jeweiligen Arbeitsfelder stellen. Formen der Zusammenarbeit, bei denen sich die von beiden Seiten eingebrachten Kenntnisse und Fähigkeiten wirkungsvoll ergänzen, sind besonders Erfolg versprechend.

Die ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen, unter denen Kinder aufwachsen, haben in den vergangenen Jahren einen grundlegenden Wandel erfahren. Die Zahl der Alleinerziehenden steigt, die Rollen der Familienmitglieder ändern sich, was vor allem in einer erhöhten Erwerbstätigkeit von Frauen zum Ausdruck kommt, an die Stelle des Verhältnisses zu den Eltern treten häufig „peer-group“-Bindungen, also außerfamiliäre Beziehungen, die Kinder und Jugendliche in sozial und altersmäßig homogenen Gruppen am Wohnort, in der Ausbildung oder im Freizeitbereich eingehen. Die moderne Industrie verlangt von den Arbeitnehmern Mobilität und Variabilität, was zunehmend schwieriger mit Partnerschaft, Ehe und Familie zu vereinbaren ist.

Für benachteiligte Kinder und Jugendliche, die an den Anforderungen der Schule scheitern oder zu scheitern drohen, sind die Angebote der Schulsozialarbeit entscheidende Hilfestellungen. Darüber hinaus gilt unter den derzeitigen Bedingungen der Arbeits- und Lebenswelt, dass viele junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf auf professionelle Unterstützung angewiesen sind.

Im Mittelpunkt stehen insbesondere junge Menschen, deren Lebensweg durch ein problematisches soziales Umfeld, familiäre Bedingungen oder kulturelle Aspekte erschwert ist. Dies gilt ebenso für individuell beeinträchtigte Jugendliche, die beispielsweise durch Lernstörungen oder psychische Belastungen eine verminderte Lebensqualität erfahren.

SCHULE IM WANDEL

Auch das Schulwesen hat sich in Baden-Württemberg rasant verändert. Massiv rückläufige Schülerzahlen und ein verändertes Schulwahlverhalten führen dazu, dass immer weniger Schülerinnen und Schüler eine Haupt- oder Werkrealschule besuchen. Das hat zur Folge, dass es zu viele und zu kleine Schulstandorte mit großen Problemen in ihrer pädagogischen Arbeit, in organisatorischen Fragen und bei der Sicherung eines verlässlichen Unterrichtsangebots gibt. Die Landesregierung hat darauf mit der regionalen Schulentwicklung reagiert. Die macht es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler auch künftig in zumutbarer Entfernung vom Wohnort den gewünschten Schulabschluss machen können.

Die gravierendste Änderung ist der Umbau vom dreigliedrigen Schulsystem in ein Zwei-Säulen-System. Eine der beiden Säulen ist das Gymnasium. Die zweite Säule ist ein integrativer Bildungsweg, der sich aus den auf der Grundschule aufbauenden Schulen entwickeln soll. Dabei kommt es künftig darauf an, welchen Abschluss ein junger Mensch anstrebt und nicht mehr an welcher Schulart.

Eine wichtige Änderung brachte auch die Einführung der Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2012/2013. Die Gemeinschaftsschule kann alle Schularten umfassen. Sie hat einen hohen Anspruch an soziale Gerechtigkeit. Individuelles und kooperatives Lernen in heterogenen Lerngruppen soll zu einem bestmöglichen Bildungserfolg führen, der zusätzlich möglichst wohnortnah erreicht werden kann. Je nach Ausgestaltung werden alle Schulabschlüsse angeboten (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abitur).

Auch der Ausbau der Ganztagschulen zeigt Auswirkungen auf den Schulalltag junger Menschen. Gemeinschaftsschulen sind in den Klassenstufen 5 bis 10 verpflichtende Ganztagschulen. Zunehmend werden auch Grundschulen zu Ganztagschulen.

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2009 hat sich Deutschland dazu verpflichtet, Inklusion auch im Bildungsbereich zu verankern. Schulische Inklusion beinhaltet dabei einen grundlegenden Paradigmenwandel und besagt, dass Schülerinnen und Schüler nicht mehr in bestehende Strukturen integriert werden, sondern dass die Strukturen so zu gestalten sind, dass alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihren individuellen und sozio-strukturellen Ausgangslagen daran teilhaben können.

Daneben steht Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auch weiterhin ein differenziertes Bildungsangebot an Sonderschulen zur Verfügung. Gemeinsam mit den Eltern sollen im Rahmen von Bildungswegekongressen Alternativen zum Lernort ihres Kindes erörtert und festgelegt werden.

SCHULSOZIALARBEIT VOR NEUEN AUFGABEN

Vor dem Hintergrund der genannten Aspekte hat sich die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule in den vergangenen Jahren auf praktischer und konzeptioneller Ebene deutlich weiterentwickelt. Während Jugendhilfe und besonders Schulsozialarbeit lange als Reparaturbetrieb für Kinder und Jugendliche galten, die den normalen Schulalltag störten, etabliert sich mit dem Wandel von Schule zunehmend ein Verständnis einer partnerschaftlichen Kooperation.

Bereits seit den 1990er Jahren wird Schule als Ort der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen diskutiert. Dennoch ist das System Schule weiterhin vorrangig auf den Bildungsauftrag konzentriert. Schulsozialarbeit arbeitet hingegen an der Schnittstelle zwischen Schule, Sozialraum und dem persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen und ist daher eine wichtige Partnerin, um Schule als Ort der Lebenswelt zu gestalten. So hat Schulsozialarbeit unter anderem zum Ziel, die Potenziale von Schülerinnen und Schülern zu entwickeln, die individuellen Teilhabemöglichkeiten zu stärken und positiv erlebte Lern- und Lebenswelten zu fördern.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter stehen dabei vor einem breiten Spektrum an Anforderungen, von der Einzelfall- und Gruppenarbeit mit Schülerinnen und Schülern über die Elternarbeit bis hin zu komplexen Vernetzungs- und Kooperationsprozessen mit schulischen und außerschulischen Partnern, Aufgaben der Schulentwicklung und der Brückenfunktion zur Jugendhilfe.

HERAUSFORDERUNG FÜR SCHULTRÄGER UND TRÄGER DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE

Sowohl die Städte und Gemeinden als Schulträger als auch der Ostalbkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sich schon seit vielen Jahren diesen Herausforderungen. Die Städte und Gemeinden leisten über die traditionellen Aufgaben als Schulträger hinaus wesentliche Beiträge zur qualitativen Entwicklung eines allgemein zugänglichen und umfassenden Schulangebotes vor Ort sowie zur Vernetzung der verschiedenen Bildungsangebote. Durch ihre Nähe zur Schule und die vertieften Kenntnisse der örtlichen Bedürfnisse und Realitäten sind sie am ehesten in der Lage, Akzente zu setzen, Innovationen zu entwickeln bzw. zu unterstützen sowie die verfügbaren Ressourcen effektiv zu nutzen.

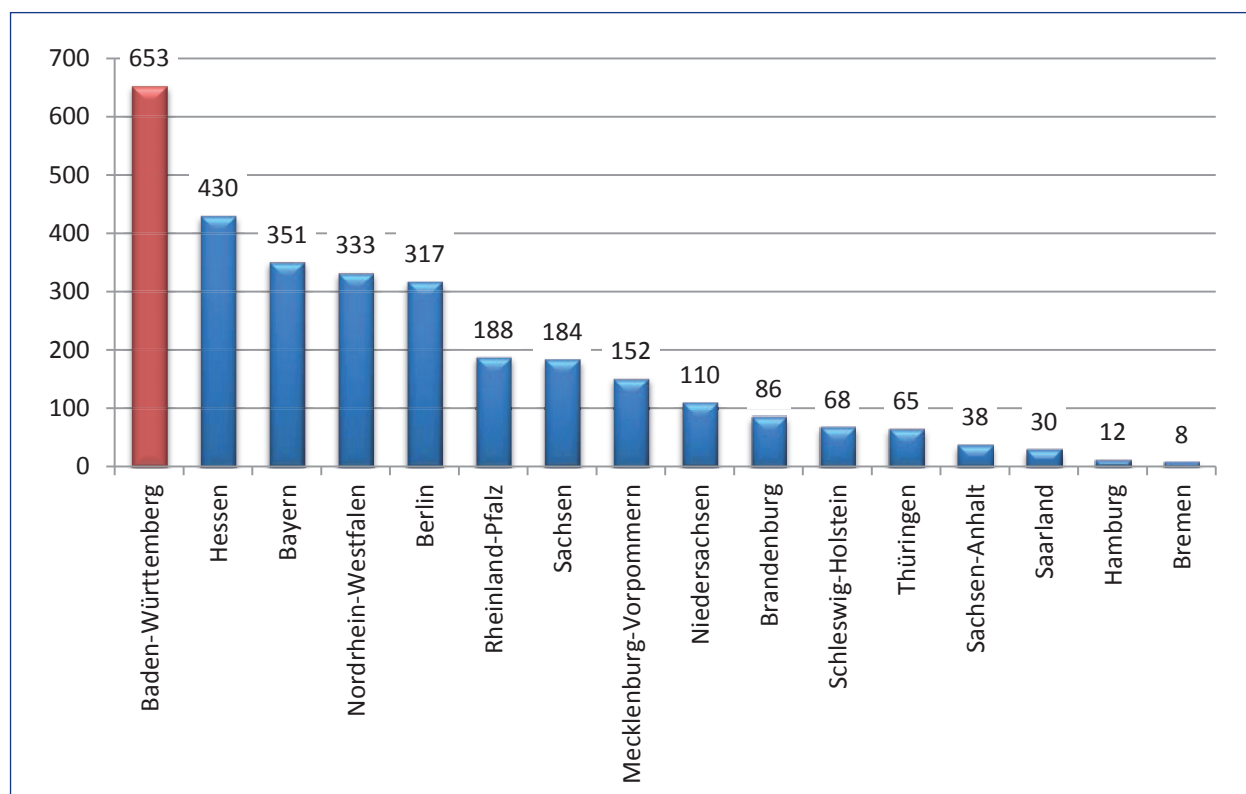
Über das Bildungsangebot hinaus erstreckt sich das kommunale Engagement beispielsweise auf den Ausbau von Ganztagschulen, Betreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule sowie Angebote der Ganztagsbetreuung, Schulsozialarbeit, Ferienbetreuung, aber auch Präventionsangebote, z.B. im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention.

I 2. AUSGANGSSITUATION

Schulsozialarbeit hat sich in den vergangenen Jahren bundesweit rasant entwickelt. Dabei nimmt Baden-Württemberg im Vergleich der Bundesländer einen Spitzenplatz ein.¹

Abbildung 1:

Im Arbeitsbereich Schulsozialarbeit am 31.12.2010 tätige Personen nach Bundesländern laut Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.2



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen und tätige Personen 2010, Grafik: Ostalbkreis

¹ Die Zahlenangaben beziehen sich auf Personen (keine Umrechnung auf Vollkraftstellen). Außerdem sind für das Tätigkeitsfeld bundesweit unterschiedliche Bezeichnungen im Gebrauch und darüber hinaus wird in manchen Bundesländern die Schulsozialarbeit auch als Teil des Schulwesens und nicht der Jugendhilfe verstanden und somit auch für die amtliche Jugendhilfestatistik nicht gemeldet.

SCHULSOZIALARBEIT IM OSTALBKREIS

Im Oktober 2000 wurde im Ostalbkreis die erste Schulsozialarbeiterstelle eingerichtet. Die Initiative hierfür ging von einem Landesprogramm zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen aus. Die Landesmittel deckten ein Drittel der Personalkosten ab. Jeweils ein weiteres Drittel wurde vom jeweiligen Schulträger und vom Ostalbkreis getragen. Weitere Schulen wurden – ebenfalls zu einem Drittel – mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.

Zum Ende des Schuljahrs 2004/2005 wurde die Landesförderung wieder eingestellt und zum 31. Dezember 2007 endete auch die ESF-Förderung für Projekte der Schulsozialarbeit. In der Folgezeit förderte der Ostalbkreis die Schulsozialarbeit im Umfang von 50 % der Personalkosten.

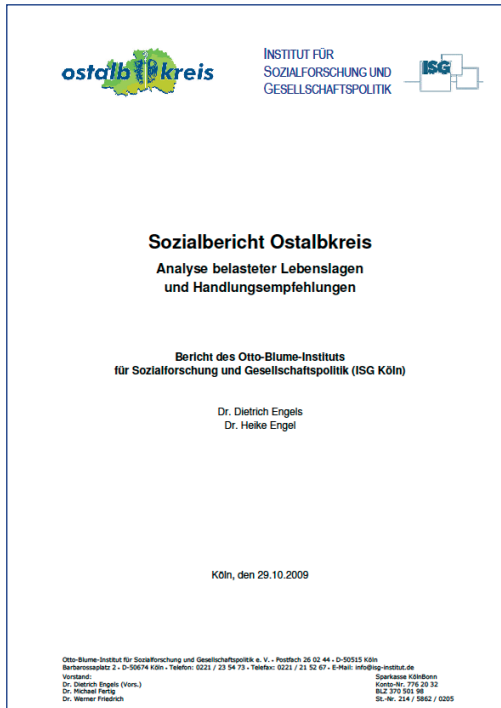
KONZEPTIONELLE GRUNDLAGE

Um den weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit besser und gezielter steuern zu können, wurde vom Ostalbkreis in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden, den Schulen und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) eine Konzeption erarbeitet, die am 17. Juni 2008 vom Kreistag verabschiedet wurde.

Die erste Fortschreibung der Konzeption erfolgte unter anderem vor dem Hintergrund des Wiedereinstiegs des Landes Baden-Württemberg in die Förderung der Schulsozialarbeit ab dem Jahr 2012. Diese Konzeption wurde am 15. Mai 2012 vom Kreistag verabschiedet.

Bei dieser Fortschreibung kamen auch die Ergebnisse von zwei Berichten zum Tragen und zwar des Sozialberichts und des Bildungsberichts.

SOZIALBERICHT OSTALBKREIS



Im Oktober 2009 wurde der „Sozialbericht Ostalbkreis – Analyse belasteter Lebenslagen und Handlungsempfehlungen“ veröffentlicht. Dieser Sozialbericht richtet seinen Fokus auf Personengruppen in belasteten Lebenslagen und stellt dabei nicht einseitig Einkommensarmut in den Vordergrund, sondern in einer mehrdimensionalen Herangehensweise auch Zugangsschwellen zu Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheitsdiensten und zivilgesellschaftlichen Strukturen. Der Bericht beschreibt und analysiert zentrale Probleme, stellt bestehende Hilfsstrukturen einschließlich innovativer Ansatzpunkte dar und zeigt den Bedarf der Weiterentwicklung auf.

Zum Thema „Schulbildung und berufliche Bildung“ stellt der Sozialbericht fest, dass insbesondere ausländische Schülerinnen und Schüler sowohl in der Schulbildung als auch in der beruflichen Bildung besondere Schwierigkeiten zu bewältigen haben. Hierauf gilt es ein besonderes Augenmerk zu legen, zumal der Anteil der ausländischen

Kinder in Zukunft steigen wird. Der Bericht empfiehlt eine Begleitung der Schülerinnen und Schüler unter anderem durch umfassende Schulsozialarbeit.

Im Rahmen eines öffentlichen Forums zum Sozialbericht im April 2010 wurden die einzelnen Handlungsfelder noch mal vertieft und konkrete Umsetzungsschritte entwickelt. Als Empfehlung an den Kreistag wurde formuliert, die Schulsozialarbeit inhaltlich zu überprüfen, ggf. neu zu formulieren und auf alle Schularten auszubauen.

BILDUNG IM OSTALBKREIS 2011



Im April 2011 wurde der erste Bildungsbericht für den Ostalbkreis vorgelegt. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung von Bildung für die Weiterentwicklung unserer Region ist es wichtig, die Entwicklung der Bildungslandschaft aktiv zu unterstützen und zu begleiten. Grundlage bietet ein empirisch gesichertes Wissen über das Bildungssystem im Landkreis. Hierfür liefert der erste Bildungsbericht „Bildung im Ostalbkreis 2011“ eine solide Ausgangslage.

Nach der Veröffentlichung des Bildungsberichts hat das Bildungsbüro des Ostalbkreises ein erstes Strategiepapier erstellt, in dem unter verschiedenen Zielperspektiven auch Handlungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung der Bildungsregion identifiziert wurden. Auf Grundlage der in dem Strategiepapier ins Auge gefassten acht Zielperspektiven wurden bei der ersten Bildungskonferenz im Juli 2011 viele Ideen und Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Aus diesen Impulsen, dem Strategiepapier des Bildungsbüros und der Diskussion in der Steuergruppe sind eine

Vielzahl von Ideen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Bildungslandschaft im Ostalbkreis entstanden. Die Steuergruppe hat die strategische Ausrichtung der Bildungsregion in einem Leitbild sowie den Leitzielen verankert und die Maßnahmenideen hinsichtlich ihrer Wirkung und Effizienz bewertet. Ausgehend hiervon ist ein Handlungskonzept der Bildungsregion entstanden.

Im Handlungsfeld „Benachteiligte fördern“ wird die bedarfsgerechte Neuausrichtung der Schulsozialarbeit als Empfehlung ausgesprochen. Die Schulsozialarbeit hat sich in der Praxis als sehr wirksame Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule bewährt. Sie ist bereits in die Bildungsarbeit zahlreicher Schulen integriert. Die für 2012 angekündigte Finanzierung durch das Land eröffnet hier neue Perspektiven für die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Ostalbkreis. Es wird den Schulträgern daher empfohlen, die Schulsozialarbeit bedarfsgerecht weiter auszubauen. Bei der Weiterentwicklung des Konzepts sollte für die Einrichtung von Schulsozialarbeit insbesondere das Kriterium einer hohen sozialen Belastung im Einzugsgebiet der Schule berücksichtigt werden.

SCHULSOZIALARBEIT IM LANDESVERGLEICH

Bei der Ausstattung mit Schulsozialarbeit nimmt der Ostalbkreis innerhalb Baden-Württemberg eine Position im unteren Drittel ein (Rang 32 von 44 Stadt- und Landkreisen). Ein Vergleich wird durch die Umrechnung der Personalstellen in Vollkraftstellen – bezogen auf je 1.000 der 6- bis unter 18-jährigen Bevölkerung – möglich.

Abbildung 2, rechte Seite:
Vollkraftstellen für Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen
je 1.000 der 6- bis unter 18-jährigen Bevölkerung am 31.07.2013

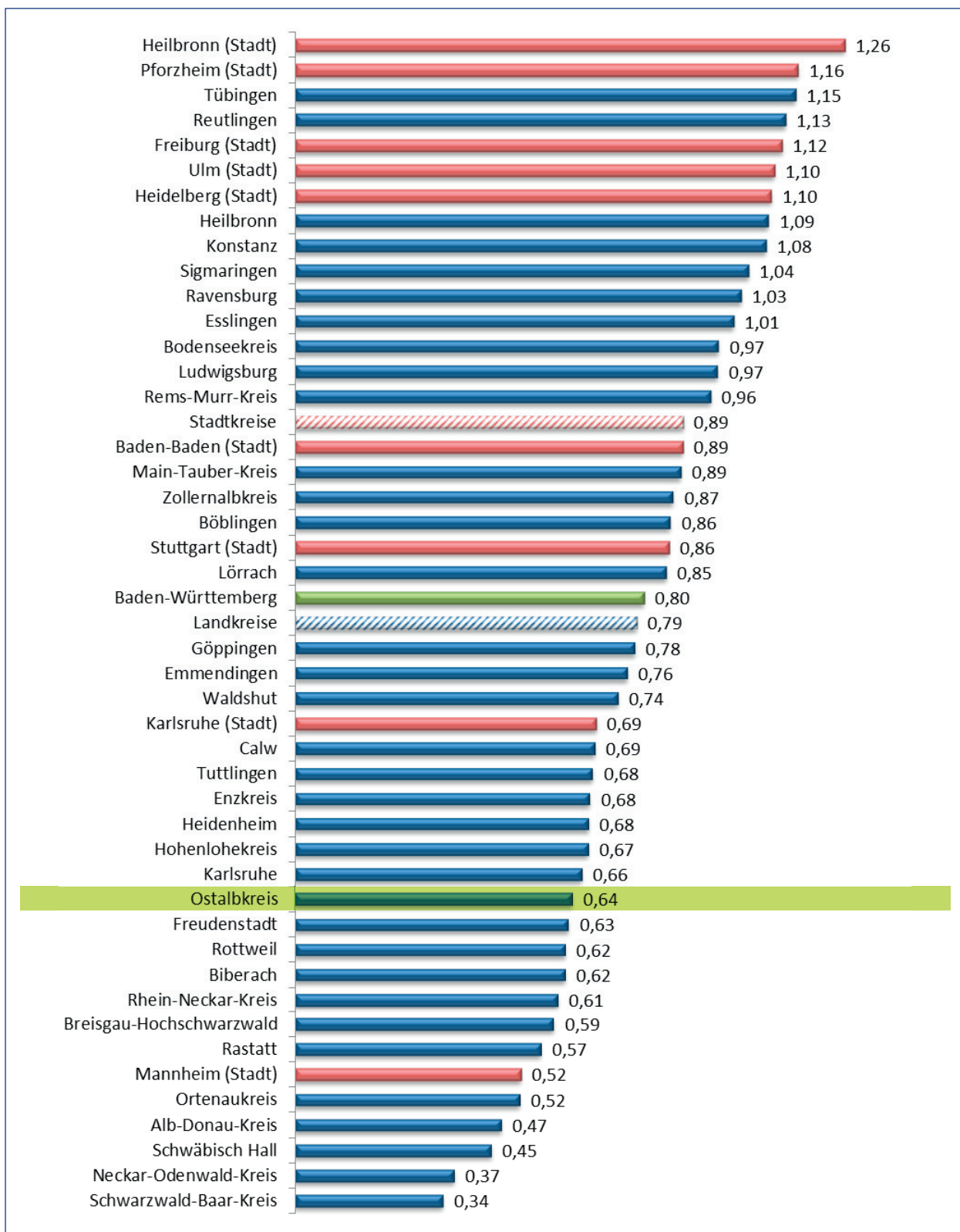
Quelle: KVJS Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt, Stuttgart 2014

Betrachtet man nur die allgemeinbildenden Schulen, dann liegt der Ostalbkreis sogar nur auf Rang 38.

FORTSCHREIBUNG DER KONZEPTION

In den vergangenen Jahren hat sich – wie oben bereits ausgeführt – die Schullandschaft stark verändert, insbesondere durch rückläufige Schülerzahlen, die Einführung der Gemeinschaftsschule, den Ausbau der Ganztagschulen, den Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung, das veränderte Schulwahlverhalten und die inklusive Beschulung von Kindern mit Behinderung. Dies führte zu der Notwendigkeit, die Konzeption zur Schulsozialarbeit erneut zu überdenken und der veränderten Situation anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 die Landkreisverwaltung daher mit der Fortschreibung der Konzeption beauftragt.

Die Fortschreibung erfolgte in bewährter Weise in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt, den Schulträgern, den Freien Trägern der Schulsozialarbeit und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).



Arbeitsgruppe „Schulsozialarbeit im Ostalbkreis“

Städte und Gemeinden

Ute Matejetz	Stadt Aalen
Dr. Joachim Bläse	Stadt Schwäbisch Gmünd
Volker Grab	Stadt Ellwangen
Manfred Fischer	Gemeindetag Baden-Württemberg – Kreisverband Ostalbkreis

Staatliches Schulamt Göppingen

Fritz Hofstätter	Schulamtsdirektor
------------------	-------------------

Schulen

Karl Frank	Schillerschule Aalen
Klaus Dengler	Rauchbeinschule Schwäbisch Gmünd
Hans-Dieter Visser	Mittelhofschule Ellwangen
Alfred Bader	Schillerschule Heubach
Michael Weiler	Kopernikus-Gymnasium Aalen-Wasseralfingen
Vitus Riek	Technische Schule Aalen

Freie Träger der Schulsozialarbeit

Ursula Rolig-Stellmacher / Jürgen Werner	Franz von Assisi Gesellschaft Schwäbisch Gmünd
Joachim Rindsfüßer	Berufsausbildungswerk Aalen (BAW)

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Claudio De Bartolo	Dezernat Jugend – Landesjugendamt
--------------------	-----------------------------------

Landratsamt Ostalbkreis

Josef Rettenmaier	Sozialdezernent
Jutta Funk / Roland Schlipf	Geschäftsbereich Jugend und Familie
Ulrich Maier	Geschäftsbereich Schulen und Bildung
Martin Joklitschke	Sozialplanung

I 3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Nach § 13 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe) sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Damit greift der Gesetzgeber § 1 SGB VIII auf, wonach Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen soll, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Mit der differenzierten Umschreibung der zu bearbeitenden Problemfelder – soziale Benachteiligung einerseits und individuelle Beeinträchtigung andererseits – soll deutlich gemacht werden, dass es sowohl um gesellschaftlich bedingte, also tendenziell allgemein auftretende, als auch um individuelle, nur bei bestimmten Personen vorliegende soziale Probleme geht. Eine scharfe Trennung der Begriffe „Benachteiligung“ und „Beeinträchtigung“ ist nicht notwendig. Arbeitslosigkeit eines jungen Menschen kann zum Beispiel auf einer regionalen Strukturschwäche des Arbeitsmarktes, aber auch auf individuellen Beeinträchtigungen, wie etwa einer individuellen Leistungsschwäche, beruhen. Beide Ursachen können zusammentreffen, ebenso wie der Ursachenschwerpunkt auch nur in einem Bereich liegen kann.

Nochmals vertiefend beschreibt § 15 LKJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg) als Aufgabe der Jugendsozialarbeit die Unterstützung beim Übergang von der Schule zum Beruf und die soziale Integration durch möglichst ortsnahe und lebensweltbezogene sozialpädagogische Hilfen, die dort ansetzen, wo sich die jungen Menschen aufhalten.

Ungeachtet dessen hat die Schule nach § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) einen Erziehungs- und Bildungsauftrag, das heißt sie hat über die Vermittlung von Lernstoff hinaus die Aufgabe, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

I 4. SCHULSOZIALARBEIT



Für Kinder und Jugendliche ist Schule ein wesentlicher Lebensraum, der ihre Entwicklung in großen Teilen bestimmt. Die an diesen Lebensraum gerichteten Anforderungen betreffen nicht nur den Lernerfolg der jungen Menschen, sondern auch ihre umfassenden Bildungsinteressen und den Bedarf an sozialpädagogischer Beratung und Unterstützung. Je vielfältiger Bildungsgelegenheiten sind und je intensiver die individuelle Förderung ist, desto umfassender und erfolgreicher kann sich Bildung im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses entfalten.

Dem Ideal von Chancengerechtigkeit folgend sind die individuelle Verschiedenheit junger Menschen, ihre soziale und kulturelle Vielfalt sowie die große Bandbreite ihrer Interessen aufzugreifen, sind sie adäquat zu unterstützen und individuell zu begleiten. Sehr viele Schulen und ihre Lehrkräfte haben die Aufforderung, Schule kontinuierlich zu einem Ort „umfassender Gelegenheiten und vielfältiger Anregungen für Bildung“ weiter zu entwickeln, angenommen. Jedoch können weiterhin bei weitem nicht alle Kinder und Jugendlichen von dem auf den formalen Kompetenzerwerb ausgerichteten Bildungsprozess der Schule profitieren. Die grundsätzliche Verpflichtung der Schule zur Weiterentwicklung besteht – neben ihrem Auftrag zur Weiterentwicklung des Ganztagschulsystems und zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu einem inklusiven Schulsystem – nach wie vor.

Kinder und Jugendliche sollten daher in ihrem Aufwachsen und auf ihrem Bildungsweg auch an ihrem Lern- und Lebensort Schule mit sozialpädagogischen Angeboten unterstützt werden. Dazu sollte die Schulsozialarbeit weiter profiliert und ausgebaut werden.

Schulsozialarbeit versteht sich als ein sozialpädagogisches Angebot, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte auf einer verbindlichen Basis kontinuierlich am Ort der Schule tätig sind, mit Lehrkräften zusammenarbeiten und dabei sozialpädagogische Ziele, Methoden und Arbeitsprinzipien sowie Angebote in die Schule einbringen.

Schulsozialarbeit gewährt präventive und niedrighschwellige sozialpädagogische Hilfestellungen mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung in der Schule zu fördern. Einem modernen Verständnis Sozialer Arbeit folgend stehen dabei Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe aller jungen Menschen im Vordergrund. Als kontinuierliches sozialpädagogisches Angebot in der Schule ist sie ein wichtiges Element für gelingende Bildungsbiografien, von denen in nicht unerheblichem Maße die späteren Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt abhängen. Sie trägt dazu bei, möglichst frühzeitig soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen auszugleichen und damit Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Dabei wirkt sie sowohl auf soziale als auch auf schulische und berufsbezogene Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen ein und kann positivere Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche schaffen.

Vor Ort stellt sich die Schulsozialarbeit in der Regel mit einem breiten Angebot an Leistungen dar, das sich an alle Schülerinnen und Schüler richtet. Schulsozialarbeit geht auf die bestehenden Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler am jeweiligen Schulstandort ein. Für die konkreten Angebote der Schulsozialarbeit sind die spezifischen Bedarfe der Schule sowie das Schulprofil entscheidend.

Schulsozialarbeit ist präventive Jugendhilfe und fördert die individuelle und soziale Entwicklung von jungen Menschen im Schulalter. Als aufsuchende Form der Jugendhilfe begibt sie sich ähnlich wie Streetwork und sozialpädagogische Familienhilfe unmittelbar in ein wichtiges Lebensfeld junger Menschen, in diesem Fall in die Schule als den Ort, an dem Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, wesentliche Weichenstellungen für den Lebens- und Berufsweg erfolgen und ihre Probleme frühzeitig sichtbar werden.

Die Tätigkeit von Lehrerinnen/Lehrern und Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeitern unterscheidet sich durch verschiedene Aufträge, Aufgabenschwerpunkte, Fachkompetenzen und Arbeitsweisen. Die Erwartung der Jugendhilfe an die Schule ist, dass diese ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag umfassend wahrnimmt und das Schulleben so gestaltet, dass Kinder und Jugendliche die Schule grundsätzlich erfolgreich durchlaufen können. Die Erwartung der Schule an die Jugendhilfe ist andererseits,

dass die Jugendhilfe entsprechende Angebote macht, die jungen Menschen helfen, ihre familiären und persönlichen Schwierigkeiten zumindest so bewältigen zu können, dass ein Lernerfolg (wieder) machbar ist. Damit sich Schule und Jugendhilfe sinnvoll ergänzen können, besteht daher die Notwendigkeit zum gemeinsamen Handeln.

Schulsozialarbeit ist grundsätzlich so zu gestalten, dass sie die Schule nicht aus ihrer erzieherischen Verantwortung entlässt. Zwar hat sie sich schwerpunktmäßig um die gefährdeten, sozial ausgegrenzten und benachteiligten Schülerinnen und Schüler zu kümmern. Sie soll aber auch als präventives Angebot der Jugendhilfe zur Gestaltung der Schule als Lebensraum und wichtigen Sozialisationsort von Kindern und Jugendlichen beitragen und die Schule bei ihrer Öffnung ins Gemeinwesen unterstützen.

Die Schulsozialarbeit hat sowohl einen präventiven als auch intervenierenden Auftrag im Sinne einer lebensweltorientierten Jugendhilfe. Daher kann die Schulsozialarbeit folgende Kernaufgaben umfassen:

- die Einzelhilfe und Beratung in schwierigen Lebenslagen und individuellen Problemsituationen,
- das Konfliktmanagement,
- Prävention und Hilfe bei Schuldistanz,
- die sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen,
- die Unterstützung beim Übergang von der Schule in Berufsausbildung und Arbeitswelt,
- die Unterstützung des sozialen Klimas an der Schule,
- die Mitgestaltung „freier Zeit“,
- die Kooperation mit und Beratung von Lehrkräften und Schulleitung,
- die innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit sowie
- offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler.

I 5. WEITERE ANGEBOTE AN SCHULEN

Neben der Schulsozialarbeit gibt es auch noch weitere Angebote an den Schulen. Diese Angebote können die Schulsozialarbeit aber keinesfalls ersetzen, weil sie andere Schwerpunkte und Zielsetzungen haben. Sie stellen aber eine sinnvolle und notwendige Ergänzung des Schulunterrichts und der Schulsozialarbeit dar.

Pädagogische Assistenten

Seit 2008 werden in Baden-Württemberg Pädagogische Assistenten an Haupt- und Werkrealschulen eingesetzt. Das Angebot wurde 2010 auch auf Brennpunktgrundschulen und Grundschulen mit hohem Migrantenanteil erweitert.

Pädagogische Assistenten unterstützen die Lehrkräfte beim Unterricht vor allem in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie bei Projekten und in Arbeitsgemeinschaften. Sie sind dabei aber keine eigenverantwortlich im Unterricht tätigen Lehrpersonen, sondern arbeiten im Auftrag von Schulleitungen und Lehrkräften, denen sie zugeordnet sind. Sie helfen in Absprache mit Klassenlehrer/-in oder Fachlehrkraft mit bei der Durchführung von Fördermodulen und arbeiten mit in kombinierten/jahrgangsübergreifenden Klassen. Sie unterstützen die verantwortliche Lehrkraft im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung und sind Assistenz beim Unterricht insbesondere in großen Klassen. Zu ihren Aufgaben zählt auch die Unterstützung von Lehrkräften bei schwierigen Unterrichtssituationen und die Hilfestellung bei Verhaltensauffälligkeiten im Unterricht und bei der Lösung von Konflikten.

Jugendbegleiter

Das 2006 eingeführte Jugendbegleiter-Programm soll den Aufbau der Ganztageschulen in Baden-Württemberg unterstützen. Die Schulen sollen für außerschulische Institutionen und für engagierte Bürgerinnen und Bürger geöffnet werden. Hierzu soll qualifiziertes Ehrenamt von Vereinen, Verbänden, Kirchen und Eltern in die Ganztagsbetreuung integriert werden. Seit dem Schuljahr 2011/2012 wird das Jugendbegleiter-Programm auch an beruflichen Schulen angeboten.

Jugendbegleiter unterscheiden sich in ihrer Funktion und Anspruchsebene von hauptamtlichem Personal wie Lehrkräften oder Schulsozialarbeitern. Sie bilden mit ihren ehrenamtlichen Angeboten eine zusätzliche Brücke zum Gemeinwesen und zum gesellschaftlichen Umfeld. Im Sinne offener, von den Schülern freiwillig wahrgenommener Angebote werden sie für unterrichtsergänzende Bildungs- und Betreuungsaufgaben eingesetzt, geben Hilfestellung bei der Verwirklichung von Eigeninitiativen der Schüler (z. B. Schulsportinitiativen, Schülerbands, Theaterspiel etc.) und werden in der Regel von der Schule in Kooperation mit dem Schulträger und mit Organisationen (Vereinen, Kirchengemeinden, Schulfördervereinen, Weiterbildungsorganisationen usw.) herangezogen. Ebenso können auch entsprechend qualifizierte Einzelpersonen wie Eltern, Senioren oder Geschäftsleute aus dem schulischen Umfeld mitwirken.

Lehrbeauftragte

Bei dem von der Landesregierung 1999/2000 auf Ehrenamtlichkeit umgestellten Lehrbeauftragten-Programm geht es darum, ein individuelles pädagogisches Leistungs- und Angebotsprofil auszuformen. Lehraufträge dienen der Bereicherung des über den Pflichtbereich hinausgehenden Unterrichtsangebots.

Die freiwilligen Unterrichtsangebote erstrecken sich beispielsweise auf Arbeitsgemeinschaften (z. B. Schultheater, Sport, Computer, Sprachen), Chor, Orchester und Instrumentalgruppen, Stütz- und Förderkurse oder Einzelprojekte. Diese werden neben dem Pflichtunterricht zusätzlich von ehrenamtlichen Lehrbeauftragten angeboten und sollen in das pädagogische Konzept der Schulen einbezogen werden und den Unterricht ergänzen.

Ehrenamtlich tätige Paten

Ehrenamtliche Paten unterstützen, begleiten und fördern die Schülerinnen und Schüler individuell. Ihre Aufgaben bestehen unter anderem aus Lesepatenschaften, individuellen Lernförderungen und spezifischen Prüfungsvorbereitungen. Das Angebot erstreckt sich von der Grundschule bis zum Übergang von der Schule in den Beruf.

Projekt ZUKUNFT

Das im Jahr 2007 flächendeckend im Ostalbkreis eingeführte Projekt ZUKUNFT unterstützt am Übergang Schule – Beruf, damit die Jugendlichen möglichst ohne Warteschleifen in eine berufliche Ausbildung oder ein Studium münden. Das Projekt richtet sich an Schüler/-innen der Klassen 8 bis 10 an Haupt-, Werkreal-, und Gemeinschaftsschulen sowie an Schüler/-innen der beruflichen Schulen (VAB, BEJ, AV dual, 1- und 2BFS und BK²). Angesprochen sind Schüler/-innen mit sozialer Benachteiligung und diejenigen, die vermutlich keinen oder nur einen schlechten Schulabschluss erreichen werden. Insbesondere werden auch Schüler/-innen mit Migrationshintergrund angesprochen. Insofern gilt die Förderung vorrangig in Kleingruppen.

Das Ziel des Projekts ZUKUNFT ist es, die Ausbildungsfähigkeit zu erhöhen und somit die Chancen auf einen erfolgreichen Übergang in das Erwerbsleben zu verbessern. Damit dies gelingt, sollen die Schüler/-innen – auch individuell – begleitet und unterstützt werden.

Die Begleitung der Schüler/-innen im Projekt ZUKUNFT ist charakterisiert durch einen konstruktiven Prozess, der die relevanten Akteure (u. a. Vertreter/-innen der Agentur für Arbeit, Fallmanager/-innen

² VAB: Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf, BEJ: Berufseinstiegsjahr, AV dual: Duale Ausbildungsvorbereitung, 1BFS/2BFS: 1-/2-jährige Berufsfachschule, BK: Berufskolleg

des Jobcenters, Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Schulleitungen, Lehrkräfte, Repräsentanten der örtlichen Betriebe, Eltern) miteinbezieht und den Heranwachsenden bewusst werden lassen soll, dass ein „Team“ ihnen unterstützend zur Seite steht („Hilfe zur Selbsthilfe“).

Projekt ZUKUNFT^{NEU}

Aufbauend auf erfolgreiche Projekte hat der Ostalbkreis ein neues Konzept zur Stärkung der Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen sowie zur Koordinierung des Übergangs von der Schule in den Beruf entwickelt. Dieses wird von 2014 bis 2016 an sechs Schulen in Schwäbisch Gmünd modellhaft erprobt und weiterentwickelt. Grundlage ist das seit 2007 etablierte und vom Landkreis, der Agentur für Arbeit und dem Staatlichen Schulamt entwickelte Projekt ZUKUNFT. Dieses wurde um verschiedene Module ergänzt und umfasst nun ein Stundenkontingent von 12 bis 20 Stunden pro Woche an jeder Schule.

Wesentliche Inhalte dieses Projektes sind die allgemeine Berufsorientierung als Angebot für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 8 bis 10, die vertiefte Berufsorientierung für Schüler/-innen mit besonderem Förderbedarf, eine Analyse der handwerklich-motorischen Kompetenzen, aufsuchende Elternarbeit, aktive Nachbetreuung und die Koordinierung und Steuerung der schulischen Berufsorientierung sowie Netzwerkarbeit vor Ort am Übergang Schule – Beruf.

Berufseinstiegsbegleitung

Ziel der Berufseinstiegsbegleitung ist es, den direkten Übergang von der Schule in den Beruf zu verbessern. Zielgruppe sind Jugendliche, deren Haupt- bzw. Förderschulabschluss gefährdet ist und/oder die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, eine Ausbildungsstelle zu finden. Bei der Berufseinstiegsbegleitung werden die Jugendlichen ab der Vorentlassklasse durch einen konstanten Ansprechpartner bis zur Aufnahme einer Ausbildung und während der ersten Zeit der Ausbildung betreut und unterstützt.

Die Berufseinstiegsbegleitung bietet Unterstützung für Schüler/-innen beim Erreichen des Schulabschlusses, bei persönlichen Problemen, beim Finden eines passenden Berufes sowie bei der Ausbildungsstellensuche und beim Bewerbungsverfahren. Außerdem bietet sie Unterstützung im ersten Ausbildungsjahr an.

6. VORBEREITUNGEN FÜR EINE ERFOLGREICHE SCHULSOZIALARBEIT



Um Schulsozialarbeit erfolgreich umzusetzen, müssen Zielrichtung, Form der Integration in die Schule und Rahmenbedingungen sorgfältig vorbereitet werden. Daher sollten zuvor folgende Fragen geklärt werden:

- Welcher Bedarf und welche Probleme existieren im Einzugsbereich der Schule aus Sicht von
 - Schülerinnen und Schülern,
 - deren Familien,
 - Vertretern der Schule,
 - Gemeinde/Schulträger und
 - Fachkräften des Jugendamts und der freien Träger der Jugendhilfe?
- Welche Angebote gibt es im Einzugsbereich der Schule? Was hat die Schule bisher getan, um mit den beschriebenen Problemen umzugehen, was hat die Jugendhilfe getan?
- Was können geeignete Mittel, Wege oder Konzepte zur Bewältigung von Problemen und zur Erreichung von Zielen sein? Dabei sollten die Möglichkeiten von Vertretern der Jugendhilfe, der Schule und des Schulträgers auf Stärken und Schwächen reflektiert werden.

Eine Schule, die Schulsozialarbeit einrichten möchte, sollte zunächst prüfen, ob sie bereits genügend getan hat, ihr pädagogisches Profil nach den Bedürfnissen ihrer Schüler auszurichten. Sie sollte dann mit dem Jugendamt und dem Schulträger erörtern, welche Kooperationsformen eingerichtet bzw. verbessert werden können und welche Unterstützung durch Jugendhilfeleistungen möglich ist.

Wenn alle Beteiligten zu dem Ergebnis kommen, dass Schulsozialarbeit eine sinnvolle und notwendige Unterstützung an der Schule darstellt, sollten Ziele und ein Rahmenkonzept entwickelt werden. Grundsätzlich muss die Schule offen für Schulsozialarbeit und für Veränderungsprozesse sein. Bei der Ziel- und Konzeptentwicklung sind folgende Schritte zu tun:

- Entwicklung von Zielen: Was soll erreicht werden?
- Erarbeitung einer Rahmenkonzeption für die Schulsozialarbeit: Wie sollen die Ziele erreicht werden? Wie kann die Schulsozialarbeit mit dem Schulcurriculum verbunden werden? Was sind fachliche Standards?
- Klärung der notwendigen Rahmenbedingungen: eigene Räume, PC, Telefon, Etat für Sachmittel und eigene Veranstaltungen.
- Eine Kooperationsvereinbarung aufsetzen, die Zuständigkeiten, Zusammenarbeit von Schulsozialarbeit und Schule und die Verankerung der Schulsozialarbeit in der Schule klärt: Zugang zu schulischen Konferenzen, regelmäßige Abstimmungsgespräche von Schulleitung und Träger sowie Schulleitung und Schulsozialarbeit.
- Klärung des Stellenumfangs und Erarbeitung eines Stellenprofils mit erforderlichen Qualifikationen.

I 7. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

7.1 SCHULARTEN

Der Ostalbkreis fördert Schulsozialarbeit an allen öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, wenn die entsprechenden Bedarfskriterien vorliegen.

7.2 BEDARFSKRITERIEN

Im Sinne des unter Punkt 4 beschriebenen Verständnisses von Schulsozialarbeit wäre Schulsozialarbeit an allen Schulen sinnvoll und wünschenswert. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Ostalbkreises kann es jedoch notwendig werden, eine Priorisierung vorzunehmen.

Schulsozialarbeit ist vor allem an solchen Schulen erforderlich, an denen aufgrund komplexer Problemstellungen bei einzelnen Schülern oder deren Familien, in den Klassen, in der Schule und im Gemeinwesen die Erziehungsaufgaben eine besondere Herausforderung darstellen. An diesen Schulen fehlen häufig die notwendigen Voraussetzungen, um überhaupt den Lernstoff vermitteln zu können. Schulen mit dieser besonderen pädagogischen und sozialen Aufgabenstellung sind auf die sozialpädagogische Fachkompetenz der Jugendhilfe in besonders hohem Maße angewiesen.

Dies ist zum Beispiel dort der Fall, wo im Einzugsgebiet der Schule vermehrt

- Verhaltensauffälligkeiten von Schülern und Schülergruppen,
- Gewalt,
- interkulturelle Konflikte oder
- familienbelastende Lebenslagen (z.B. schlechte Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Armut) auftreten oder
- die Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund eine besondere Herausforderung ist.

An Schulen in diesen Gebieten brauchen die Familien häufig Unterstützung, die von Lehrkräften und Schule nicht im erforderlichen Maße geleistet werden kann.

Außerdem kann sich die Größe der Schule, d.h. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, sowie die Größe des Einzugsbereichs der Schule auf den Bedarf von Schulsozialarbeit auswirken.

Problemlagen bestehen auch an beruflichen Schulen. Die Lebenssituation dieser jungen Menschen lässt kaum Chancen, sich in einem gewandelten Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu integrieren. Die Ausbildungssituation in Industrie, Handwerk und Handel hat sich gewandelt. Die Anforderungen im Berufsleben sind gestiegen und Jobs sowie Einfach Tätigkeiten entsprechen nicht der Nachfrage der Jugendlichen. Die Überforderung durch problembeladene junge Menschen mit ungünstigen sozialen und beruflichen Perspektiven hat bei den beruflichen Schulen zu Handlungsdruck geführt.

Hauptsächliche Problemlagen sind mangelnde Berufsreife und damit häufig auch soziale Perspektivlosigkeit. Die mangelnde Berufsreife zeigt sich nicht nur in fehlenden schulischen Kenntnissen, Lern- und Leistungsschwächen und kaum ausreichenden sozialen Kompetenzen, sondern auch in einer unrealistischen Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Verhaltensauffälligkeiten in der Schule können teilweise auf die berufliche Perspektivlosigkeit zurückgeführt werden, sie können aber auch Ausdruck familiärer und individueller Problemlagen sein.

7.3 TRÄGER DER SCHULSOZIALARBEIT

Gefördert werden Maßnahmen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie von kommunalen Schulträgern.

Beim Einstellungsverfahren ist neben dem Jugendhilfeträger und/oder dem Schulträger auch die Schule zu beteiligen.

Vom Träger wird eine fachliche Unterstützung der Schulsozialarbeiterin/des Schulsozialarbeiters erwartet.

7.4 STELLENUMFANG

Der Stellenumfang für die Schulsozialarbeit sollte dem Umfang der Aufgaben und Anforderungen entsprechen. Die Aufgaben und Anforderungen hängen vom Umfang der sozialen Problemlagen und des präventiven Auftrags, aber auch von den örtlichen Kooperations- und Vernetzungsangeboten ab.

Der Stellenumfang an einer Schule bzw. an Schulzentren und Schulverbänden beträgt mindestens 50 %.

7.5 QUALIFIKATION DER SCHULSOZIALARBEITERIN/DES SCHULSOZIALARBEITERS

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Antragsteller nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.

7.6 KOOPERATION UND VERNETZUNG

Neben der Kooperation und Vernetzung mit Schule, Jugendhilfe und Gemeinwesen ist auch eine Kooperation und Vernetzung mit anderen Angeboten und Projekten in der Schule sicherzustellen (z.B. Landratsamt Ostalbkreis: Koordinationsstelle Prävention, Suchtbeauftragter, Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch, Schuldnerberatungsstelle, Geschäftsbereich Gesundheit; oder auch Polizei, Jugendhäuser und andere).

Das Landratsamt bietet jährlich für alle im Ostalbkreis tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter einen „Fachtag Schulsozialarbeit“ an.



Fachtag Schulsozialarbeit am 24. Oktober 2014 im Landratsamt Aalen

I 8. ANTRAGSVERFAHREN

8.1 ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag auf Förderung der Schulsozialarbeit ist formlos an das Landratsamt Ostalbkreis – Dezernat Arbeit, Jugend und Soziales zu richten. Antragsberechtigt sind die Schulträger.

Der Antrag beinhaltet insbesondere

- die Benennung der Schule, an der Schulsozialarbeit eingerichtet werden soll,
- den Stellenumfang,
- den Träger der Schulsozialarbeit,
- eine Erklärung über die erforderliche Mitfinanzierung sowie die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten an der Schule einschließlich der notwendigen Ausstattung.

8.2 ERGÄNZENDE UNTERLAGEN

Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung der Schule unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 genannten Aspekte und Fragestellungen sowie der unter Punkt 7.2 aufgeführten Bedarfskriterien beizufügen. Die Begründung beinhaltet insbesondere

- eine Beschreibung der Schule (Schularten, Gemeinschaftsschule, Verbundschule, Ganztagschule etc., Anzahl und Zusammensetzung der Klassen und Schüler, Herkunftsorte der Schüler, Migrationsanteil, Situation im Einzugsbereich der Schule usw.),
- Darstellung der Problemlagen und der Bedarfssituation,
- bisherige Aktivitäten der Schule, um dieser Situation zu begegnen,
- Rahmenkonzeption (Was soll mit der Schulsozialarbeit erreicht werden, wo soll sie ansetzen und mit welchen Zielen ...?),
- sonstige Besonderheiten der Schule.

8.3 ANTRAGSFRIST

Zum nächstmöglichen Schuljahr können Anträge berücksichtigt werden, die spätestens bis zum 31. März beim Landratsamt eingegangen sind.

8.4 ANTRAGSPRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG

Die Prüfung des Antrags erfolgt durch das Sozialdezernat in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt.

Die Entscheidung über die Förderung von Schulsozialarbeit sowie über den Stellenumfang treffen der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung und Finanzen bzw. der Kreistag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8.5 DAUER DER FÖRDERUNG

Die Förderung beginnt mit dem Schuljahr, frühestens jedoch am 1. September, und erfolgt für längstens drei Jahre. Eine Weiterbewilligung nach Ablauf dieser Frist ist auf Antrag möglich. Im Antrag sind die Gründe für eine Fortführung der Schulsozialarbeit detailliert darzulegen.

I 9. FÖRDERUMFANG

Der Zuschuss des Ostalbkreises für die Schulsozialarbeit beträgt nach Abzug der Landesförderung 50 % des verbleibenden zuschussfähigen Entgelts (Arbeitgeberaufwand) für eine sozialpädagogische Fachkraft. Zuschussfähig ist ein Entgelt, das dem einer beim Landratsamt Ostalbkreis vergleichbar beschäftigten und tariflich eingruppierten Fachkraft entspricht (derzeit Entgeltgruppe S 11 TVöD).

Der Zuschuss wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sich der Schulträger in zumindest gleichem Umfang an den Aufwendungen beteiligt. Zusätzliche Aufwendungen wie z.B. Überstunden, Reisekosten usw. sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Ein Sachkostenzuschuss wird nicht gewährt.

Der jährliche Zuschuss wird in Form von Abschlagszahlungen in vier Raten jeweils zur Quartalsmitte ausbezahlt. Die Endabrechnung erfolgt gegen Vorlage der Jahresabrechnung sowie der rechnungsbe gründenden Unterlagen.

I 10. TÄTIGKEITSBERICHT

Dem Ostalbkreis ist jährlich bis spätestens 15. September ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Schuljahr vorzulegen. Der Bericht ist zuvor von der Schulleitung zur Kenntnis zu nehmen. Die Schulleitung dokumentiert dies durch ihre Unterschrift.

Der Tätigkeitsbericht beinhaltet insbesondere auch Angaben zum Bedarf und den daraus abgeleiteten Zielen sowie eine qualitative Auswertung, auch im Hinblick auf die Ausrichtung der Schulsozialarbeit im folgenden Schuljahr.

Der Ostalbkreis stellt den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern ein Berichtsraster zur Verfügung, das zur Orientierung sowie der Vereinheitlichung der Berichte im Ostalbkreis dienen soll.

I 11. INKRAFTTRETEN

Diese Konzeption tritt am 25. März 2015 in Kraft.

Grundsätze des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 27. April 2012

zuletzt geändert am 23. Dezember 2014
Az.: 25-6972-1

1. Zuwendungszweck

Unter Jugendsozialarbeit an Schulen (im Folgenden auch Schulsozialarbeit genannt) ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Schule zu verstehen. Die Schulsozialarbeit leistet eine wertvolle Unterstützung ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben insgesamt. Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule. Mit dem differenzierten Instrumentarium der Schulsozialarbeit, die auch Eltern erreicht und einbindet, können soziale Benachteiligungen ausgeglichen und individuelle Problemlagen besser bewältigt werden. Schulsozialarbeit trägt so zur Stabilisierung des Schulerfolgs, zur Eingliederung in die Arbeitswelt und zur gesellschaftlichen Integration bei. Die Schulsozialarbeit muss an der Schule verortet sein. Mit dem Schulträger, dem Jugendamt und der Schule muss eine Kooperation erfolgen.

Diese Grundsätze umfassen die Förderung von Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen.

Ausgeschlossen nach diesen Fördergrundsätzen sind die Kofinanzierung von Maßnahmen, die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden sowie die Förderung von Jugendberufshelfern, also einer Fachkraft, die sich ausschließlich bzw. schwerpunktmäßig mit der Schnittstelle zum Beruf auseinandersetzt. Auf das Förderprogramm zum Jugendberufshelfer des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wird insoweit hingewiesen.

2. Fachliche Grundlagen

Nach den §§ 13 und 79 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, 2023) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Schulsozialarbeit bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Unabhängig davon soll die Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Pakt für Familien mit Kindern vom 1. Dezember 2011 nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes durch Landesmittel mitfinanziert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger öffentlicher Schulen, an denen Schulsozialarbeit geleistet wird. Soweit Träger öffentlicher Schulen nicht Anstellungsträger sind, können Zuwendungen im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Schulen direkt an Anstellungsträger geleistet werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 16.700 Euro, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Förderfähig sind Personalkosten für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an öffentlichen Schulen. Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft im Arbeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“; der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist bei der Antragsstellung darzulegen. Änderungen des Beschäftigungsumfanges - auch während eines laufenden Förderzeitraumes - sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Fachkraft wird an einer bis maximal drei Schulen für die in Nummer 1 beschriebenen Aufgaben eingesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfangs von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit.

Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

4.2 Voraussetzungen in der Person der Fachkräfte / Qualifikation

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.

Für eine bereits vor 2012 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

4.3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Antragssteller stellt sicher, dass die in seiner Verantwortung tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Antragstellung ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

4.4 Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für spezifische Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Ganztagschule (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Aufsicht beim Mittagstisch);
- für Stellen und Stellenanteile mit fachlicher Leitungstätigkeit;
- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist;
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 18784), in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist;
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die der Anstellungsträger Leistungen des Landes aus einer anderen Haushaltsstelle des Staatshaushaltsplans erhält.

5. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1987 (GBl. S. 445) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350) sowie diesen Grundsätzen im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

6. Verfahren

6.1 Antragsberechtigt sind die Träger öffentlicher Schulen, auch für Schulsozialarbeitskräfte anderer Anstellungsträger. Träger öffentlicher Schulen können andere Anstellungsträger ermächtigen, Anträge für ihre Kräfte selbst zu stellen. Sofern der Anstellungsträger und der Träger öffentlicher Schulen nicht identisch sind, gibt der Träger öffentlicher Schulen auf dem Antragsvordruck seine Zustimmung.

6.2 Bei Anträgen für neu geschaffene Stellen oder Stellenerhöhungen ist eine Stellungnahme des Jugendamtes vorzulegen.

6.3 Der Zuschuss wird auf Antrag für ein Förderjahr gewährt. Förderjahr ist das Schuljahr; es wird angestrebt, in diesem Zeitraum Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Bewilligungsbehörde ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Der vollständige Antrag muss der Bewilligungsbehörde spätestens am 31. Juli für eine Förderung im darauf folgenden Schuljahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bewilligung erfolgt zeitnah. Die Mittel werden nach Bereitstellung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren ausbezahlt.

6.4 Alle geplanten Stellen, bei denen bis zum Antragsschluss die Stellenbesetzung noch nicht feststeht, sind ebenfalls bis zum 31. Juli des Jahres als sog. „N.N.-Stellen“ zu beantragen. Die Förderung erfolgt, wenn die Stelle tatsächlich besetzt ist, und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg der Name, die Qualifikation und der tatsächliche Beschäftigungsumfang der eingesetzten Fachkraft mitgeteilt wurde.

Die Stelle wird ab dem Anstellungsdatum gefördert, sofern die Mitteilung vor der Anstellung erfolgt. Gehen die erforderlichen Angaben erst nach dem Anstellungsdatum beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ein, erfolgt die Förderung erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Mitteilung. Alle diesbezüglichen Mitteilungen, die bis zum 31. Dezember des Jahres beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg eingehen, werden zeitnah beschieden und in der Auszahlung berücksichtigt. Bei Mitteilungen, die erst nach dem 31. Dezember des Jahres eingehen, ergeht zeitnah ein Förderbescheid. Die Auszahlung der auf diese „N.N.-Stellen“ entfallenden Fördermittel erfolgt einheitlich im Juli des jeweiligen Förderjahres.

6.5 Es ist der jeweilige Vordruck des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zu verwenden.

6.6 Der zeitliche Einsatz und die Aufgabenschwerpunkte der Schulsozialarbeit müssen zum Zeitpunkt der Beantragung mit der Schule abgestimmt sein oder noch abgestimmt werden.

6.7 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des Förderjahres herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben. Entstehende Rückforderungen werden mit dem Förderbetrag des nächsten Förderzeitraumes verrechnet. Liegt für den folgenden Förderzeitraum kein Antrag vor, so wird eine entstandene Überzahlung per Bescheid zurückgefordert.

7. Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann.

8. Verwendungsnachweis, Erhebung von Kennzahlen

Bei antragskonformer Stellenbesetzung kann der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 10.1 VV zu § 44 LHO in vereinfachter Form im Folgeantrag abgegeben werden. Im Einzelfall kann der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg die Vorlage eines ausführlichen Verwendungsnachweises verlangen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde tätigkeitsspezifische Angaben zu der geförderten Stelle jeweils bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes vorzulegen.

9. Prüfrecht und Rechnungsprüfungsbehörden

Die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsdauer nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Unabhängig hiervon steht dem Landesrechnungshof das Prüfrecht nach § 91 in Verbindung mit den §§ 94 und 95 LHO zu.

10. Befristung

Die Fördergrundsätze gelten bis zum 31. Dezember 2016.

gez.

Jürgen Lämmle
Ministerialdirektor

QUELLENANGABEN

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.):
Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit,
Berlin 2014

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. – ISS (Hrsg.):
Schulsozialarbeit vor neuen Aufgaben,
in: ISS informiert – Newsletter Juni 2013, Heft Nr. 2/2013, Frankfurt a.M. 2013


Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) – Landesjugendamt (Hrsg.):
Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg, Stuttgart 2014

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) – Landesjugendamt (Hrsg.):
Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen –
Bericht über die Umsetzung der Landesförderung Schulsozialarbeit im Schuljahr 2012/2013,
Stuttgart 2014

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg:
Grundsätze zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen,
Stuttgart 2014

Bildnachweis

Titelseite, contrastwerkstatt - Fotolia
Seite 18 + 24, Christian Schwier - Fotolia
Seite 28, Landratsamt Ostalbkreis



Landratsamt Ostalbkreis
Dezernat Arbeit, Jugend und Soziales
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen
www.ostalbkreis.de